

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES PLANUNGS- UND UMWELTAUSSCHUSSES VOM 16. November 2021 IM SITZUNGSSAAL DES INTERIMSRATHAUSES

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sämtliche Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen.

Anwesend sind:

Erster Bürgermeister Dr. German Hacker	
Stadtrat Walter Drebingner	
Stadtrat Franz-Josef Lang	
Stadtrat Bernhard Schwab	Anwesend bis 18:22 Uhr
Stadtrat Holger Auernheimer	
Stadtrat Curd Blank	
Stadtrat Wolfgang Mehler	
Stadtrat Dr. Mark Deavin	
Stadträtin Retta Müller-Schimmel	Verspätet um 17:09 Uhr
Stadtrat Dr. Christian Schaufler	
Stadträtin Birgit Süß	Verspätet um 17:08 Uhr
Stadträtin Sabine Hanisch	Vertretung für Herrn Bernhard Schwab Anwesend ab 18:22 Uhr

Entschuldigt fehlen:

Stadtrat Dr. Konrad Körner	(persönliche Gründe)
Stadtrat Nicolai Schaufler	(persönliche Gründe)

Zusätzlich anwesend waren:

TOP I. 1.: Michael Roggenkamp, Büro ederlog
Dominik Barthel, VGN
Tilman Gänsler, VGN
Anette Mandry, VGN

TOP I. 2.: Nicola Polterauer, Energieagentur Nordbayern (digital)
Gerhard Höfler
Thomas Auernhammer
Dr. Mignon Ramsbeck-Ullmann
Anja Wettstein
Pressevertreter

Die Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 19. Oktober 2021 lag während der Sitzung zur Einsichtnahme aus. Einwände wurden nicht erhoben. Die Sitzungsniederschrift ist damit genehmigt (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 der GeSchO).

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

I. Öffentlicher Teil

1. **Machbarkeitsstudie zur Reaktivierung der „Aurachtaltrasse“ als SPNV-Verkehr; Vorstellung von Zwischenergebnissen**

Information:

Das Büro ederlog erstellt derzeit die Machbarkeitsstudie zur Prüfung zur Reaktivierung der Aurachtaltrasse.

In der Sitzung werden Herr Roggenkamp vom Büro ederlog sowie Vertreter des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg (VGN) Zwischenergebnisse des Arbeitspakets „Potentialermittlung und Verkehrsprognose“ vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

keine Abstimmung

2. **Status Energiewende, European Energy Award® (eea) 2021; Zustimmung zum energiepolitischen Programm/eea-Maßnahmenkatalog 2022**

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Energiepolitisches Programm/eea-Maßnahmenkatalog 2022

Der Stand zur Energiewende Herzogenaurach, zum eea Gold Re-Audit (s.a. Auditberichte) und zu umgesetzten Maßnahmen 2021 (Anhang 1) wird zur Kenntnis genommen.

Dem Maßnahmenkatalog 2022 (Anhang 2) wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung zugestimmt.

Ende des Jahres 2022 ist dem Planungs- und Umweltausschuss ein Bericht über die umgesetzten Maßnahmen und eine Maßnahmenplanung für das folgende Jahr vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

3. **Förderprogramm zur CO₂-Minderung; Überarbeitung der Förderrichtlinien mit Aufnahme der Förderung für die Bausteine Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern, Heizungsumstellung Nachtspeicherheizung auf erneuerbare Energien, Fahrradlastenanhänger sowie Anhebung der Förderhöchstsätze für Einzelmaßnahmen; Zustimmung**

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Überarbeitung des Förderprogramms zur CO₂-Minderung nach beiliegendem Entwurf der Förderrichtlinien mit Stand vom 25. Oktober 2021 wird zugestimmt.

Darin enthalten ist die Aufnahme der Förderung folgender neuer Bausteine

- KfW-Effizienzhaus Denkmal
- Solarbonus für Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher
- Heizungsumstellung Nachtspeicherheizung auf erneuerbare Energien
- Fahrradlastenanhänger

sowie die Erhöhung des Förderhöchstbetrages im Förderbaustein Einzelmaßnahmen.

Einer Erhöhung des Förderbudgets auf 200.000 Euro wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

4. Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm; Lebendige Zentren; Anmeldung für das Jahr 2022

Beschluss:

Dem Stadtrat wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Jahresanmeldung 2022 - Lebendige Zentren

- Freianlagenplanung Rathaus
- Allgemeine Beratung und Umsetzung ISEK
- Sanierungsberatung und fachliche Betreuung für bauliche Fragestellungen
- Kommunales Fassadenprogramm

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

5. Prüfung einer Erweiterung der Lärmschutzverordnung
--

Von Seiten des Planungsamtes wird das Prüfergebnis mit Einbeziehung der Stellungnahme des Ordnungsamtes in der Sitzung vorgestellt.

Nach einer ausführlichen Beratung des Sachverhaltes wird dieses Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen. Die Antragsteller erklären den Antrag somit für erledigt.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die unter 2.-4. beschriebenen Ausführungen entsprechend vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0

Information:

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses vom 19. Oktober 2021 erhielt die Verwaltung den Auftrag, den Sachverhalt zu prüfen und eine entsprechende Information zu geben.

Zur Bearbeitung des Prüfantrags ist es zunächst erforderlich, die rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinde zu klären:

Die angesprochene Verordnung der Stadt Herzogenaurach über ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten beruht auf der Ermächtigung in Art. 7 (früher Art. 14) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG).

Art. 7 (BayImSchG)

Rechtsverordnungen der Gemeinden

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche

1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen,
2. das Halten von Haustieren, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten und die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausarbeiten oder Gartenarbeiten zu regeln.

Der Vollzug der Verordnung obliegt der Gemeinde.

(2) Die Gemeinden können von Verboten auf Grund von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ausnahmen für den Einzelfall zulassen, wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Sie müssen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

Eine Ergänzung/Erweiterung der bestehenden Verordnung könnte nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 demnach die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

- verbieten,
- zeitlich beschränken oder
- von Vorkehrungen abhängig machen.

Wie sollte jedoch eine ausreichend bestimmte zeitliche Beschränkungsregelung formuliert werden?

Weder technisch umsetzbar noch ökologisch zielführend wäre ein Betriebsverbot während bestimmter Tages-/Nachtzeiten oder Wochentagen!

Wie könnten die einzuhaltenden Vorkehrungen für die Errichtung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Mini-Blockheizkraftwerken u. dgl. überhaupt gestaltet werden? Wie soll mit bereits errichteten und bestehenden Anlagen umgegangen werden?

Wie kann die Gemeinde immissionsschutzrechtliche Belange würdigen oder auch ahnden?

Wann liegt überhaupt ein ordnungswidriger Verstoß vor? Durch wen/wie sollte eine Überprüfung erfolgen (Fachleute, Gutachter, Lärmmessungen)?

Der Vollzug einer solchen Verordnung ist sowohl technisch als auch personell durch die Kommune nicht zu leisten!

Unstrittig ist, dass die o. g. technischen Einrichtungen als bauliche Anlagen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) unterliegen.

Die Errichtung ist nach Art. 57 BayBO überwiegend verfahrensfrei zulässig, die Einhaltung weiterer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ist jedoch zwingend zu beachten!

Hierzu gehören auch die Orientierungswerte des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm).

Diese benennt Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit des Baugebietes.

Für allgemeine Wohngebiete betragen die Immissionsrichtwerte z. B. 55 dB(A) tags/40 dB(A) nachts, in Gewerbegebieten z. B. 65 dB(A) tags/50 dB(A) nachts.

Für die Einhaltung dieser Werte ist der Betreiber der technischen Anlage verantwortlich.

Bei Nachbarbeschwerden, die auch der Verwaltung bekannt sind, erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde keine Überprüfung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte.

Ein Auszug aus der Webseite des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt verdeutlicht die Problematik:

„Bei Problemen mit Luftverunreinigungen, Geruch, Lärm, Licht und ähnlichen Umwelteinwirkungen, die von technischen Anlagen ausgehen, können Sie sich an die Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt wenden. ...

Bei reinen Konflikten zwischen einzelnen Nachbarn, beispielsweise wegen Rauchgasbelästigungen durch Grillen, Hundegebell, Musizieren, lautstarke Unterhaltung, Lärmbelästigungen durch den Betrieb von Wärmepumpen etc., wird die Behörde nicht tätig. Hier ist der Privatrechtsweg zu bestreiten (§§ 906, 1004 BGB). Zunächst sollte der Nachbar jedoch freundlich auf die Störung angesprochen werden. Häufig lässt sich der Stein des Anstoßes mit einem Gespräch beseitigen oder man kann wenigstens einen vernünftigen Kompromiss schließen. Möglicherweise empfiehlt sich die Einschaltung eines Rechtsanwaltes.“

Auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) fasst die Problematik auf der eigenen Webseite folgendermaßen zusammen:

„Immer mehr Eigenheime und auch Mehrfamilienhäuser werden mit Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen beheizt. Bei diesen Anlagen kommt es immer wieder zu Beschwerden wegen Lärm. Für diese Anlagen erfolgt in der Regel keine immissionsschutzrechtlich Genehmigung oder Abnahme, es sind dann nachbarschafts- und zivilrechtliche Bestimmungen (BGB §§ 906 und 1004) einschlägig. Die Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, dass keine erheblichen Nachteile oder Beeinträchtigungen von ihnen ausgehen. Insbesondere sollte aus lärmschutzfachlicher Sicht zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Summenwirkung durch andere einwirkende Anlagen berücksichtigt werden. Es ist also in hohem Maße gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.“

Zahlreiche Publikationen und Leitfäden befassen sich inzwischen mit dem Einsatz stationärer Geräte und sie geben Handlungsempfehlungen für einen lärmverträglichen Betrieb dieser Anlagen.

Mit Bezug auf den vorliegenden Antrag ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Ist eine Erweiterung der bestehenden Lärmschutzverordnung möglich?
2. Welche Vorgaben können zu bereits im Betrieb befindlichen Anlagen und zu geplanten stationären Geräten im unbeplanten Innenbereich getroffen werden?
3. Welche Vorgaben können zu bereits im Betrieb befindlichen Anlagen und zu geplanten stationären Geräten im Geltungsbereich vorhandener/geplanter Bebauungspläne getroffen werden?

4. Welche Vorgaben können zu bereits im Betrieb befindlichen Anlagen und zu geplanten stationären Geräten im Geltungsbereich vorhandener Bebauungspläne getroffen werden?

Die Verwaltung kommt nach Prüfung zu folgendem Ergebnis:

zu 1.

Eine Erweiterung der Lärmschutzverordnung ist nicht zielführend und im Vollzug nicht umsetzbar!

zu 2.

Hier erscheint die Vorbereitung und Zusammenstellung von Informationsmaterial, das auch außerhalb von Bauleitplanverfahren der Aufklärung und Sensibilisierung dieses Themas dienen kann, als praktikabler Lösungsansatz. Eine frühzeitige Berücksichtigung des Sachverhaltes bereits bei der Planung, dem Kauf und der Errichtung von Wärmepumpen und anderen stationären Geräten kann zu entsprechenden lärmarmen Lösungen führen und somit zur Konfliktvermeidung in der Nachbarschaft beitragen.

zu 3.

Seit 2011 wird in Bebauungsplänen in Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt ein entsprechender Hinweis bzw. eine Ausführung in der Begründung mit aufgenommen:

- „Gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA-Lärm) gelten bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen:
- Immissionsort im „Allgemeinen Wohngebiet“:
- | | | |
|--------|--------------------|----------|
| Tags | (6.00 – 22.00 Uhr) | 55 dB(A) |
| Nachts | (22.00 – 6.00 Uhr) | 40 dB(A) |
- Im Falle eines Nachweises über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte gelten die Regelungen der TA-Lärm.

Seit 2015 erfolgt in den Bebauungsplänen die zusätzliche Ergänzung:

Die folgenden baulichen Gestaltungshinweise beruhen auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“.

- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen, Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).

- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z. B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.
- Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.
- Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
- Soweit erforderlich, sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z. B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).
- Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen – Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ (Bayerisches Landesamt für Umwelt)).
- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Gerätetausch).“

Die Verwaltung schlägt zur Wahrung nachbarschaftlicher Belange vor, künftig in Bebauungsplänen ergänzend eine textliche Festsetzung zum Immissionsschutz für technische Anlagen aufzunehmen.

In Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit des Baugebietes, der Grundstücksgrößen/-zuschnitte, Maß der baulichen Nutzung (freistehende Einzelhäuser, Doppel-/Reihenhausbebauung) sind differenzierte Festsetzungen denkbar:

Regelungen z. B. zu Mindestabständen, Verpflichtung zur Einhausung, exakte Standortvorgaben. Eine allgemeingültige Festsetzung hingegen ist nicht zielführend, sie ist im Einzelfall zu bestimmen.

zu 4.

Der Verfahrensablauf der Bauleitplanung ist im Baugesetzbuch festgelegt. Eine Abweichung/Abkürzung hiervon ist nicht möglich, so dass jeder einzelne – bereits rechtswirksame Bebauungsplan im Stadtgebiet – dieses Verfahren durchlaufen müsste.

Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung/Begründung/Auslegung/Abwägung, diese Verfahrensschritte wären auch bei einer Änderung, die nur die Ergänzung einer textlichen Festsetzung beinhaltet, zu berücksichtigen.

Der zeitliche und personelle Aufwand ist immens und seitens der Verwaltung nicht zu leisten.

Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig empfohlen, eine entsprechende Informationsmöglichkeit wie unter Punkt 2. beschrieben bereitzustellen.

Links zu weiteren Informationen:

https://www.lfu.bayern.de/laerm/gewerbe_anlagen/luftwaermepumpen/index.htm

<https://www.lai->

[immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf)

Sitzungsende: 19:54 Uhr

Niederschrift gefertigt:

Anja Wettstein

Amtsleiterin

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister